

Neue Satzung, beschlossen von der MV am 13.5.2009, eingetragen am 8.7.2009 im Vereinsregister

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Montessori-Verein Schweinfurt e.V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter VRNr. 606 eingetragen.

§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt. Gerichtsstand ist Schweinfurt. Das Geschäftsjahr reicht vom 1.9. des Jahres bis zum 31.8. des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die von Maria Montessori für die vorschulische und schulische Erziehung begründete pädagogische Arbeit zu pflegen, zu fördern und durch Einrichtungen in eigener Trägerschaft umzusetzen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch
 - a) den Betrieb von Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen oder Horten in eigenen oder angemieteten Gebäuden;
 - b) Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter;
 - c) Vertiefung, Verbreitung und Vertrieb der Montessori Pädagogik in Wort und Schrift;
 - d) Förderung der gemeinsamen Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung;
 - e) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Körperschaften, deren Satzungszwecke mit den eigenen Vereinszwecken übereinstimmen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 AO) und mildtätige Zwecke (gemäß § 53 Nr. 1 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist anfechtbar. Der Einspruch gegen die Ablehnung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Verein z. Hd. des Vorstands einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die allerdings

wegen des Einspruchs **nicht** besonders einberufen werden muss. Deren Entscheidung ist endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht folglich bei Ablehnung durch die Mitgliederversammlung nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet jedenfalls durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Das ist der Fall, wenn ein Mitglied in einer Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, die sein Verbleiben dem Verein als nicht mehr tragbar erscheinen lässt.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist zum einen der Vorstand. Zum anderen kann eine Anzahl von mindestens 10 Mitgliedern einen Antrag auf Ausschluss stellen. Der Vorstand hat vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme vor ihm zu geben, die der Mitgliederversammlung zusammenfassend vom Vorstand vorzutragen ist.
4. Das betroffene Mitglied hat auch das Recht zur Stellungnahme vor der entscheidenden Mitgliederversammlung.
Klargestellt wird:
Der Versammlungsleiter bestimmt die Rededauer nach billigem Ermessen.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
3. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief (Einwurf einschreiben) an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung dort unzustellbar ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt dann durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen von der Streichung absehen, einen weiteren Zahlungsaufschub gewähren oder ähnliche angemessene Maßnahmen ergreifen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

2. Mitarbeiter des Vereins und an den Verein abgeordnete Beamte können nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus fünf **natürlichen** Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorstand den Verein, wobei die Vertretung dann durch andere Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl erfolgt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Während des Beststellungszeitraums kann der Vorstand **nur aus wichtigem Grund abberufen** werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt jedenfalls dann vor, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 8/10 (in Worten acht Zehntel) der **vorhandenen Stimmen** beschließt.
4. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist sein Nachfolger/seine Nachfolgerin nur für die Restlaufzeit der Amtsperiode gewählt. Die Nachwahl hat spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
6. Die Vorstandsmitglieder können vergütet werden. Hierüber und auch über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsführung, Verfahren

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder haften, soweit gesetzlich möglich, dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für das Verfahren im Vorstand gilt:

- a) Die Vorstandsmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, über deren Inhalt der Vorstand die folgende Mitgliederversammlung informiert.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben und Entscheidungen vorbehalten:

1. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderung und Auflösung des Vereins;
2. Wahl der Rechnungsprüfer;
3. Genehmigung des Haushaltsvorschlages des kommenden Geschäftsjahres;
4. Einrichtung von beratenden Ausschüssen für besondere Fragen;
5. Wahl und Entlastung des Vorstandes;
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlüsse über Umlagen;
7. sonstige Aufgaben und Befugnisse, die ihr die Satzung oder der Vorstand zuweist;
8. Feststellung des Jahresabschlusses;

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres,

- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 (drei) Monaten,
 - d) auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder.
2. Auch in dem Jahr, in dem keine Wahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Ferner hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 15 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Abs. 3 bleibt unberührt.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
3. Anträge zur Versammlung müssen beim Vorstand innerhalb von 10 Tagen ab Absendung der Ladung in Textform eingehen. Diese sind unverzüglich insgesamt an die Geladenen weiterzuleiten.

§ 16 Leitung, Beschlussfähigkeit

1. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Für dessen Wahl obliegt die Leitung dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn zumindest 10 % (zehn vom Hundert) der stimmberechtigten Mitglieder präsent (= anwesend und/oder zulässig vertreten) sind.
3. Ist die Versammlung danach nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung

einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens drei Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

4. Der Versammlungsleiter soll zu Beginn feststellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) und Änderung des Vereinszwecks ist erforderlich, dass zwei Dritteln der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
6. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Gästeregelung, Beschlussfassung, Wahlen

1. Zu Beginn der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung, ob anwesende Gäste zu bestimmten Punkten der Tagesordnung oder vollständig zur Versammlung zugelassen werden. Die Gäste haben nur Rederecht.
2. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der **abstimmenden** Mitglieder. Klargestellt wird: Stimmenthaltungen werden also nicht gerechnet.

4. Bei Wahlen wird schriftlich und geheim abgestimmt. Die zur Wahl stehenden Kandidaten können einzeln oder in einem Wahlgang gewählt werden. Das Vorgehen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung.
5. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
6. Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.
7. Natürliche Personen können sich in der Mitgliederversammlung nur durch andere Mitglieder (natürliche Personen) vertreten lassen und zwar auf Grund schriftlicher Vollmacht. Die Anzahl der schriftlichen Vollmachten, die ein Mitglied ausüben kann, wird auf eine begrenzt. Damit kann ein Mitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben. Juristische Personen können sich durch Personen, denen sie schriftliche Vollmacht erteilt haben, vertreten lassen. Darüber hinaus ist Stellvertretung in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 18 Versammlungsprotokoll

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist nur von dem **Vorsitzenden der Versammlung** zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie müssen **keine** Vereinsmitglieder sein und dürfen in keinem

Falle dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren, also für die Prüfung von drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren gewählt.

2. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen.
3. Soweit es die Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet, können auch fachkundige Personen gegen Entgelt zu Prüfern gewählt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V. mit dem Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Satzung entsprechend vorstehendem Text neugefasst gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.5.2009, eingetragen am 8.7.2009 im Vereinsregister